

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/308/2014/V-51
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	04.11.2014				
Jugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	02.12.2014	Zur Information			

Titel:

Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 31 - 34, 35 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und Leistungen nach §§ 13 Absatz 3, 19, 35 a, 41 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 31 – 34, 35 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und Leistungen nach §§ 13 Absatz 3, 19, 35 a, 41 SGB VIII, zuletzt geändert durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 144/08 vom 15.04.2008, wird gemäß der Anlage geändert.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 39 SGB VIII § 27 i. V. m. §§ 31 – 34, 35 SGB VIII §§ 13 Absatz 3, 19, 35 a, 41 SGB VIII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	
Vorlage nicht leitbildrelevant	☒	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

Anlage 1:**Begründung:**

§ 39 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt bei Hilfen außerhalb des elterlichen Haushaltes den notwendigen Unterhalt, d. h. zum Beispiel die Kosten für den Sachaufwand, sicherzustellen. Des Weiteren können gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen gewährt werden. Dazu wurde eine entsprechende Richtlinie im Jahr 2001 erlassen, welche im Jahr 2008 geändert wurde. Seit dieser Zeit erfolgte keine Anpassung obwohl sich in vielen Bereichen die Kosten erheblich verändert haben.

Darüber hinaus ist es notwendig im Bereich Pflegekinderwesen, aus der Erfahrung der Anwendung, Veränderungen vorzunehmen um Anreize zu schaffen Pflegefamilien zu gewinnen, sowie sich der Herausforderung zu stellen problembehaftete Herkunftsfamilie zu erreichen und zu unterstützen. Dazu gehört die Schaffung von Pflegestellen, die dieser Anforderung gerecht werden. Dafür sind jedoch ausreichend Pflegestellen notwendig, die sich dieser schwierigen Aufgabe annehmen. Neben der fachlichen Beratung durch den Pflegekinderdienst sollen sie eine ergänzende und zur Ausübung einer qualifizierten Arbeit notwendige finanzielle Unterstützung erhalten. Aus einer ökonomischen Perspektive heraus ist beachtlich, dass pro Minderjährigem in einer betreuten Wohnform oder in einem Heim durchschnittliche monatliche Kosten von rund 3.300,- Euro, für einen Minderjährigen in einer Pflegefamilie durchschnittlich pro Monat 712,- Euro notwendig sind.

Ein weiterer wichtiger Grund der Veränderung der Richtlinie ist, dass durch die vorgesehenen Pauschalierungen für alle Beteiligten eine deutliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden soll und die angrenzenden Jugendämter schon eine Anpassung ihrer Richtlinien vorgenommen haben.